


Wismarsche Revidirte und Renovirte Strand- und Hafen-Ordnung publiciret 1740

Wismar: gedruckt von Andreas Sebastian Wincklern, [1740]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698845863>

Druck Freier  Zugang



Wismarsche

Revidirte und Renovirte

Strand- und Hafen-
Ordnung

publiciret

1749.

W I S M A R,
gedruckt von Andreas Sebastian Wincklern, Stadt-Buchdrucker.

Mk - 13098 (2 1/2)

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt

Revidirt und Renovirt



Sennach die reparation des hiesi-
gen Hafens höchst nöthig befunden worden/
und desselben Herren Inspectores und Provi-
siores angezeigt haben, daß verschiedene Män-
gel und Beschwerden sich beyhm Hafen befun-
den; So hat E. E. Rath solche abzuhelffen

die an. 1673. publicirte Strandt- und Hafen-Ordnung nach-
gesehen, und selbige nach der jezigen zeiten Umstände und
Verbesserung des Strandes und Hafens einrichten lassen/
da dann folgende Verordnung ist beliebet, und festgesetzt
worden.

I.

Sollen E. E. Rahts bestellte Diener samt und son-
ders sich eines Gottsfürchtigen nüchtern und mässigen
Lebens beflüssigen, und der Ordnung gemäß, daselbst treu/
fleißige Aufficht haben, einen jeden zu seiner Schuldigkeit
anweisen/ und sich insonderheit darnach richten/ damit ei-
ner ihres mittels immer beyhm Strande beständig aufwarte/
und sich allenthalben also verhalte, damit dieser Ordnung
in allen Punkten und Clausulen festiglich nachgelebet, und
aller Unterschleiff verwehret werden möge.

12

2.

2.
Alle zur Aufsicht des Stadt-Hafens bestellte Provi-
fores, Strandschreiber / Strand-Voigt, Pförtner, Baum-
schließer, Wracker sollen jeglicher ihres Amts nicht allein
fleißig warten, sondern auch alle und jede darob seyn,
daß, so viel möglich, nichts von der Stadt und Hafen Ma-
terialien, Instrumenten, oder sonst weggestolen / noch et-
was am Bolwercken, Pfählen / Brücken zerbrochen und ver-
dorben, noch auch sonst Sand / Steine und andere Un-
sauberkeit in den Stad-Hafen geworffen / und selbiger da-
durch untieff gemacht werde; Da aber gleichwol dessen et-
was geschehen möchte, sollen sie respective denen Herren
Bürgermeistern und Hrn. Inspectoren des Stad-Hafens
solches zu gebührender Beahnd- und Bestrafung / so fort
anmelden: Würden sie darinne säumig, und nachlässig be-
funden werden, und man nachgehends erfahren, daß sie
dergleichen etwas verschwiegen / sol es an ihnen arbitrarie
gestraffet werden.

3.
Kein Provisor soll seine Verwaltung an oder abtreten,
er habe denn einrichtiges Inventarium und Rechnung von
allen Materialien, Instrumenten und Vorraths-Gelde von
sich gegeben, oder respective bekommen, und alles darnach
einliefern lassen: Es sollen auch so viel nöthig, die vorher-
gehende Inventaria bey behalten, und nachgesehen werden,
damit man überall / desto besser wissen möge, wie eines auf
das ander folge, nach gerade geändert worden, und wo
ein jegliches geblieben.

4.
Bey habender Verwaltung sollen die Provisores alle
Instrumenten und Werkzeug, und was sonst möglich / ver-
schließen, da nöthig ausliefern, fleißige Aufsicht auff die
Arbeit

Arbeit des Volckes haben, und sie da zu anfrischen, denen unfleißigen und untüchtigen ihren Lohn vorenthalten, oder mit vorwissen der Herren Inspectoren des Hafens sie gar abschaffen, niemand vom Stadtholze etwas mit weg nehmen lassen. So auch, über Einkaufung der Materialien, weß eine gewisse nahmhafte Parthey soll erhandelt werden, mit den Herren Inspectoren Raht pflegen, vor Anfang der Arbeit mit gemeinem Rahte dieselbe bewilligen und unternehmen, die Rechnung samt ihnen bedingen und unterschreiben, jedoch müssen keine Materialien weder von dem administrirenden, noch sonstigen Provisoren gekauft und geliefert werden, sondern solche sind von andern zu erhandeln, und in gegenwart der Herren Inspectoren auß genaueste zu bedingen.

5.

Wann Provisores nicht zu gegen, soll der Strand-Boigt, und alle andere zum Stad-Hafen einigermaßen Deputirte, ob sie gleich in specie zu solchen Wercke nicht bestellt, auf die Arbeit und Arbeitende, wie auch auf die Materialien und Instrumenten des Stad-Hafens möglichste Aufsicht thun, und wo sie Mangel, Mißbräuche, oder sonsten etwas ungebührliches befinden, und vermercken, denen Herren Inspectoribus und Provisoribus getreulich hinterbringen, sich auch, sonst ihrer Instruction gemäß verhalten.

6.

Sonderlich sollen Strand-Schreiber, Strand-Boigt, Pförtner und Baum-Schliesser auf ihren End, womit sie der Stadt verbunden, dahin fleißigst sehen, daß so viel möglich, aller Unterschleiff in Ein- und Ausschiffung unfreier Güther verhütet werde, und da sie dessen etwas erführen, denen Hrn. des Gewetts oder Hrn. Bürgermeistern solches getreulich eröfnen, bey arbitrair Straffe, oder nach befin-

ding, Casirung von ihren Dienste. Zu dem Ende, alle Waaren, so von Einheimischen oder Fremden allhie außgeschiffet werden, von Strand-Schreiber fleißig auffgezeichnet werden sollen. Wann dann darauff der Schiffer, er sey einheimisch oder fremd, seine Rolle, darnach er Ibro Königl. Mannt die Licenten entrichtet, auf der Accise gellefert, und der Accisen und Hafen Instruction gemäß Richtigkeit gemacht, so soll er, wann ihm der Zettul vom Schiffer gellefert, fleißig nachsehen, ob auch alles sich also verhalte, wo er etwas unwahres befindet, es anmelden, und niemand vor weiter Betordnung auß lassen.

7.

Ehe und bevor nun auf der Accise Richtigkeit gemacht, soll er nichts einkommendes aus Schiffen, Schuten, Travenfahrer, oder anderen Bötten auß zu tragen, oder zu verkauffen verstatten, bey Arbitrar Straffe, so woll derer, die dagegen handelen, als des Strand-Schreibers selbst.

8.

Damit die Aufsicht dem Strand-Schreiber nicht zu schwer falle, hat er dem Pfortner, wann er bey andren Schiffen und Ladungen zu thun, auff ein oder ander Schiff acht zu haben, zu befehlen, und nachgehendes, was eingebracht, von ihm zu vernehmen; Wann aber sovieles nicht zu verrichten, seyn der Pfortner, samt dem Strand-Schreiber zu gleich Aufsicht zu haben befehliget; wie dann sie beyde, oder zum wenigsten einer von ihnen, wann was am Strande zu thun ist, zu gegen seyn solle, und soll in ihren Abwesen weder Morgens früh, noch Abends späte nichts ausgeladen, oder außgetragen werden.

9.

Wann der Strand-Schreiber vom Schiffer den Accise Zettul empfangen, so soll er ihm hingegen einen schriftlichen

lichen Schein an den Baum-Schlesser ertheilen, daß der Schiffer seiner Schuten, Kreyers oder Schiffs halben Richtigkeit gemacht, und ausgelassen werden möge, der Strand-Schreiber aber ist schuldig, die ihm gelieferte Zettel, daß auf der Accise Bude frey gemacht, daselbst alle Abend, oder des andern Morgens einzuliefern.

10.

Ven Abschiffung des Geträndes und anderer Waaren, wie auch bey Einbringung derselben, soll der Strandt Schreiber fleißigst nach forschen, wem jegliches zu gehöre, und wie viel desselben sey, damit nicht frembdes vor Bürger, noch sonsten etwas, vor Niederlags Guht, das davor nicht kan gerechnet werden, passire, und daher der Stadt und Hafen Intradan einiger Unterschleiff geschehe.

11.

Strandt-Schreiber, und Strandt-Voigt sollen nicht verstaten, daß frembde bey dem Strande, mit frembden handeln, besondern da sie dessen etwas befinden, sollen sie es dem Gewette anzumelden gehalten seyn, würden es solche Güter und Wahren sein so ankommen, die im Schiffe füglich gezehlet werden mögen, als Pferde, Ochsen &c. So sollen unsere Bediente ehe das Schiff noch anlanget, sich darin versügen, und alles zehlen, und anschreiben. Könnte es aber im Schiffe nicht füglich gezehlet werden, so haben sie vorbeschriebener massen im Ausladen, auf daß, was der Schiffer anmeldet, fleißig zu achten. Wären es auch Waaren, so nach dem Gewichte angemeldet, und darnach Hafen-Geld, oder accise entrichten muß, so sollen unsere Bediente, die Schiffer und Kauffleute, so nicht von Königl. Schwedischen Dertern anhero kommen, ohngeachtet sie zu vor in Lübeck, oder andere Dertter wegen lassen, dahin halten, damit nichts verbracht werde, ehe es auf der Stadt-Wage gewogen, und
der

der Wage Zettul, wie es befunden, i hm zugestellet werde. Was Güter seyn, die gemessen werden, als allerhand Korn, Grob-Salz, dieselbe werden vom Strande nicht anders aufgestattet, ehe sie daselbst vom geschworenen Messer gemessen, alles bey Verlust dessen, so dawieder ausgesetzt, aufgebracht, oder verfahren wird.

12.

Es soll niemand Lämmer, Schweine, Butter, Käse, Falch, Hering, Dörsch, Korn, und wie es mag Nahmen haben, auf Vorkaufferey, oder in Summ-Kauff an sich bringen, es habe den solches zu vor den Bürgern drey Tage und drey Nächte zu Kauffe gelegen, und gestanden, wann solches geschehen, mag es einer in Summen Kauffen, doch, wo ein Bürger alsbald es wieder von ihm begehret, muß er es dem Bürger ohn Gewinn wieder über lassen, nur da ein Pferde-Käufer ein Pferd gekauft, und der Bürger es beehrte, daß demselben auf das Höchste 1. Fl. für seine Mühe entrichtet werde.

13.

Wann die, denen frembden Verkäufern, die Speck, Käse, Butter, Töpffe bringen, zu verkauffen verstattete acht Tage vorbey, soll es der Strand-Schreiber gleichfalls dem Gewette anzuzeigen gehalten seyn, damit gemeiner Bürger, schafft daher kein Schade oder præjuditz, noch sonst Unordnung erwachse. Es sollen aber auch die Bürger, so mit dergleichen Waaren handeln, denen frembden, dieselben wann sie Gut und unthadelhaft, umb billigen Preis ins Groß abnehmen, damit die wenigen frembden, so noch bis dato anhero kommen, nicht gar von der Stadt abgewiesen werden, und dergleichen mehr hieher zu handeln Lust gewinnen mögen, auch von allen Dingen hier, als am andern Orten, guter Vorrath befunden werden.

14.

14.

Damit es auch in der Kauffmannschafft desto richtiger zugehe, sollen alle ankommende gesalzene Wahren / als Dörsch, Witling, Kabbelaw, Hering, Ahl, Lachs, Fleisch am Strande durch des Raths Bracker gewracket, gefüllet, und alles nach seiner Würde gezirckelt, Die untüchtigen Wahren aber, und womit jemand auf einige weise vorthheilten werden könnte, vom Strande zu führen nicht verstatet, sondern ausgeschossen und verworffen werden. Und da jemand, wieder E. E. Raths ordre darin zu verfahren, unverhöbete und ungefauberte Wahren aufzubringen, Zirckeln, aus den getadelten auszuhauen, verdorbene und untüchtige zum Betrug seines Nächsten zuverkauffen, sich gelüsten lassen, oder auch der Bracker dazu still schweigen, und durch die Finger sehen wolte, so soll ein jeglicher nach Befindung ernstlich, und für jede Sonne mit 3. Marck Lübisck, der Bracker auch woll gar mit Verlust seines Dienstes gestraffet werden. Auch wird dem Bracker hiemit anbefohlen, genaue Achtung zu geben, ob auch alle und jede Sonnen ihre richtige Maasse halten / auch, daß selbige mit dem doppelten Circul gezeichnet, für gut erkennen / woferne es nicht würckl. Nordländischer Hering ist, und ohne Tadel befunden wird, und dieses bey Straffe von 10. Reichsthaler.

15.

Insonderheit soll auch der Strand - Schreiber und Strand-Boigt, auf das heimliche Niedertragen und Niederfahren des Kornes in eigenen Sacken und Tonnen / das durch die Messer nicht gemessen worden, wie auch auf andere Sachen, wodurch viel Unterschleif geschiehet, fleißige Aufficht haben, und wenn es gleich auf der Rolle gesetzet wäre, anmelden bey arbitrair Straffe des Gewettes.

16.

Damit auch allen Blackereyen gewehret werde, sollen alle zum Stadt-Hafen verordnete Strand-Schreiber, Strand-Boigt, Wracker, Packer, Holzsezer und Pfortner, sich mit dem von C. E. Raht in Ihrer instruction gesetzeten und zugeeigneten Lohne allerdings begnügen lassen, und weder von frembden, noch einheimischen Schiffern oder Waaren, es sey Hering, Dorsch, Holz, oder was es sonst wolle, worüber von Frembden öfters geklaget worden/ etwas fodern oder nehmen, noch geschehen lassen, daß andere wieder ihr Gebühr etwas nehmen, besondern solches denen Herren des Gewettes, oder denen Herren Bürgermeistern offenbahren, bey Straffe der Gefängniß, oder nach Befindung bey Entsetzung ihrer Dienste, und wird dem Wracker in der Wracke keinen Hering zunehmen, unter was prætext es auch wolle, erlaubet, dagegen ihm der Lohn biß auf 1. Marck Lübsch. verhöhet/ welcher ihm von jeder Last der ungepackten Waaren, gereicht werden soll. Und da auch die Wracker sich unterfangen, die ledige Sonnen und den Saack zu sich zunehmen, wird ihnen solches bey 1. Rthlr. Straffe untersaget, dahingegen soll ihnen auf jede Last 2 fl. zugeleget werden.

17.

Alles Theer, ehe es aufgeföhret wird, soll Tag und Nacht bey dem Strande liegen, und alsdann gewracket und geschüret werden, wer dawieder handelt, hat den Theer verlohren.

18.

Frembder hieselbst negociirender Gesellen und Manner Korn/ oder Waaren, wie auch die Waaren/ so von Bürgern vor Provision in Commiss oder durch simulirten falschen Handel vor andere aufgekauft, und auf frembdes rifico

sico verschiffet werden, sollen nicht anders, als frembdes
Guht bey der Accise tractiret und passiret werden, ausbe-
scheiden das Niederlags Guht. Wer darunter einigen Un-
terschleiff heget und befodert, soll mit ernster Straffe nach
Besinden angesehen werden.

19.

Kein Handwercks Mann soll einige Kauffmannschafft
treiben, besondern sich an seinen Gewercke Vergnügen las-
sen, damit keine Confusion der Stände, und Nahrungem
entstehe.

20.

Bev Einkommung der Niederlags Güter soll der Strand-
Zettul mit dem Wage-Zettul, welchen der Stadt-Wäger
auf die Accise-Cammer von jeglicher Schiffs-Ladung zu
liefern schuldig, und beyde nachgehends mit denen Thor-
Zettuln was von demselben Fuhrleute, Eizen-Brüder, und
Factoren bey Aussendung angegeben, auf der Accise-Cam-
mer von jeglichen Schiffe fleißig conferiret, und gegen ein-
ander gehalten, und also, ob auch einiger Unterschleiff dar-
unter geheget worden, nachgesuchet werden.

21.

Ochsen und ander groß Vieh, so durch Frembde in un-
sern Schiffs-Gefässen auß Schonen, um durchzutreiben
oder zu verhandeln, in guter Anzahl anhero geführet wird,
soll bey der Accise leidlicher, als sonst ander Dänisches
Vieh, welches in geringen Partbeyen, um hieselbst zu ver-
kauffen, gebracht wird, tractiret, und vorß Stück, so durch
gehet, 2. Schilling gegeben werden.

22.

Die Kornmesser sollen täglich, nach ihrem geleisteten
Ende, an die Herren des Gewettes Bericht geben, was,
und wie viel, sie auß- und einaemessen, auch nicht verstätten,

B 2

das

daß einiges Korn geschiffet / oder heimlich nieder getragen werde / welches durch sie nicht gemessen worden, woben sie zugleich auf die Jhnen den 14ten Martii a. c. ertheilte Ver-
ordnung verwiesen werden.

23.

Wenn Bier zur See geschiffet wird, soll der Strand-
Schreiber dahin sehen, daß es zu rechter Zeit von denen Trä-
gern hinunter geführet werde, damit sich weder die Probe-
Herren, noch Eigenthümer / oder Kauffleute bey der Probe
über die Dicke-Bier zu beschweren haben mögen, noch da-
her sich einiger Ausflucht gebrauchen können:

24.

Es soll auch so woll Strand-Schreiber als Strand-
Voigt dahin sehen, daß jegliche Urth, oder Brauels-Bier
nach alter Ordnung, in gewisse Reigen mit zugehörigen
Raume geschlagen werde, damit ein jeglicher desto füglicher
geprobet, und nicht gutes mit bösem vermendet, noch wie
woll öftters geschehen, eines unter das ander zum Unter-
schleiff der Probe verstecket werde, bey Vermendung arbi-
trar Straffe des Gewettes.

25.

Ingleichen soll der Strand-Schreiber keine Biere zu
proben verstaten, er habe denn zuvor den richtigen Accies
oder Frey-Zettul davon, und nach demselben alles selber
gezehlet und über geschlagen, würde man hernach erfahren/
oder sich bey der Accise befinden, daß geschehener Probe-
Zettul abgehohlet worden, weßfalls auf begehren der Strand-
Schreiber sein Register auszugeben, gehalten seyn soll, so soll
er samt dem Brauer in gebührende Straffe gezogen werden.

26.

Nach ergangener Probe soll der Strand-Schreiber
auch zu Vermeidung alles unterschleiffs, nicht verstaten,
daß

daß etwas wieder davon in die Stadt oder dazu an den Strand
geführt werde, es möchte denn ein und anders schadhafte
Satz seyn, wovor sofort einander in die Stelle geschaffet würde.

27.

Die Biere sollen mit gemeinen, aller dazu auf jegli-
chen Tag Deputirten und Anwesenden, oder ja des mei-
stentheils derselben, welchen die übrigen sich zu confirmiren
gehalten sind, aus erheblichen Ursachen, und auf ihren ge-
leisteten Eyd nicht nach eines oder andern passion und affe-
cten gewracket werden.

28.

Was also rechtmäßig durch die meisten Stimmen ge-
wacket, soll wenn gleich Vorbitte geschehe, von denen
Probe Herren sondern special Vorwissen und Erlaubnis der
Herren Bürgermeister zu schiffen, nicht verstattet, beson-
dern von dem Strand-Schreiber allemahl angemeldet, und
dann von dem Pförtner gecirckelt, und bis daß es an er-
laubete Dertter verschiffet werden könne, aufgeführt werden.

29.

Der Pförtner und Probezapffer soll nicht mehr Bier/
als zur Probe nöhtig, von jeglicher Arth, nach geschehener
Probe aber zu seinem eignen Nutzen und Vorthail zu be-
schwer der Schiffenden ferner nichts zapffen bey Ver-
mendung arbitrar Straffe.

30.

Der Baumschliesser soll den Baum zu rechter Zeit auf
und zuschliessen, und nicht verstaten, daß bey geschlossenen
Baume jemand unangemeldet darüber, oder sonst durch
unvergönnete Fahrt umhin aus- oder einfahre/ bey Ent-
setzung seines Dienstes.

31.

Auch soll er Niemand, sonder eingelieferten Frey-Zet-
tul

B 3

tul zu See zufahren, noch die, welchen in den Baum zu legen gebühret, daß sie daraus bleiben möchten, verstätten/ bey hoher arbitrar Straffe/ oder nach Gelegenheit, Entsetzung seines Dienstes.

32.

Der Strand soll alle Wochen durch die Strandfeger gesäubert, und das zusammen gefehrte sofort an behörigem Ort über die Brücken, worauf den Strand-Boigt zu sehen gebühret/ gebracht werden.

33.

Die Holzsehere sollen das angebrachte Holz, so, wie es fällt, durch einander in rechter gebräuchlicher Masse setzen/ und zu Betrug der Käufer, forne nicht stafteren noch auspuzen, so sollen sie auch das untüchtige und gar zu knästige Holz daraus werffen, und sich an ihrem verordneten Lohne begnügen lassen, und darüber von niemand nichts fordern/ noch nehmen, wie ihnen dann einig Holz von den Verkäufern zu fodern und anzunehmen, bey unausbleiblicher Straffe nochmahls untersaget wird.

34.

Wann etwas bey dem Strande zu fahren verhanden/ sollen die verordnete Strand-Fuhrleute, damit niemand verzögert werde/ bereit seyn vom Holze keine Fuhrn mehr, als von jeglichem Faden eine machen, und sich an ihrem, nach jedem Orte, vorhin von E. E. Raht verordneten Lohne/ Inhalts der gedruckten Ordnung vergnügen lassen.

35.

Die Brahmschüver sollen sich auch, wann Arbeit verhanden, dazu bereit finden, selbst, und nicht durch Soldaten arbeiten, die Brahme stets fertig, und in guter Aufsicht halten, daß sie nicht zu Schaden kommen, sincken, noch verderben. Sie sollen sich auch gegen männiglich, bescheidenlich

bezeigen / sich an der Kauffleute Güter und Bier im geringsten nicht vergreifen / noch ihres gefallens davon zapffen / und sich samt denen ihrigen vollsauffen / besondern sich am gesetzten Lohn vergnügen lassen / und soll der Strand-Boigt hierüber die Aufsicht haben.

36.

Der Strand-Boigt soll, so viel möglich, wenn etwas zu thun, am Strande zu gegen seyn, die ab- und anlegende Schiffe, so, wie sie vor, oder nach einander, auß- oder einladen wollen, und Zeit haben, oder auch schon geladen haben, ab oder anzulegen / Verordnung machen, wieder die wiederpenstigen, nach geschehener Verwarnung, mit Abkappung ihrer angelegten Lauhe verfahren, und sie auf ihre Unkosten durch zugezogenes Volck wegschaffen, daneben auch zu gebührender Beahndung an die Herren des Gewettes davon Bericht geben.

37.

Gleichfalls soler auf die Stadt Brahme, Eißschiff, und die darauf arbeitende Leute, wie auch insonderheit auf das über die neue Brücke hinter das Bollwerck führende Grus, Erde, Mist und andere Unsauberkeit gute Aufsicht thun, das alles behdrig, und in guter Ordnung beschaffet werde.

38.

Niemand soll Ballast, oder andere Waaren aus eines andern Schiffe über Boort einnehmen, kauffen oder einem andern verkauffen ohn Consens der zum Hafen verordneten Inspectoren / wie auch nicht von Stenhaupt, bey Verlust der Wahren, des Geldes / und 20. Marck-Lübisch Straffe. Auch soll kein Schiffer ohne des Pfortners Anweisung Ballast einzunehmen, oder auch auszuwerffen befügt seyn bey 3 Rthlr. Straffe, und woserne der ausgeworfene Ballast es sey Sand oder Steine innerhalb 24. Stunde nicht

nicht weggefahren wird, soll derselbe an den Hasen verfallen seyn.

39.

Ballast oder Mist aus den Schiffen in der Stadt Hasen zu werffen, ist bey höchster Straffe verboten, und welcher Schiffer nach vollenbrachter Reise sein Schiff reinigen läßt, ist bey Vermeidung 4. Rthlr. Straffe gehalten, das außsegels durch seinen Jungen von der Brücke an einen solchen Orte hinbringen zu lassen, woselbst es dem Hasen keinen Schaden zufügen kan.

40.

Alle, so Brack in der Stadt Hasen liegen haben, sollen solches vor Johannis wegschaffen, bey Verlust desselben, und Vermeidung ansehnlicher Straffe.

41.

Wer Prahme, oder andere Schiffe überladet, und in der Stadt-Hasen versencket, soll der Stadt den Schaden ersetzen und 100. Marck ans Gewette geben.

42.

Würde jemand ein allhie erbauetes Schiff, ehe es bey der Stadt 6. Jahr gebraucht, verkauffen, so soll er der Stadt, so hoch das Schiff von Lasten ist, vor jeder Last entrichten 4. Fl.

43.

Wann die Schiffe am Bollwercke nicht ankommen, oder völlig laden können, so sollen vor allen andern des Nachtes Prahmen dazu gebraucht werden, wer dawieder handelt, und Bothe, oder andere Mittel dazu gebraucht, soll nichts desto weniger das vor dem Prahm, der eben stille lieget, geordnete entrichten, und ehe nicht ausgelassen werden: Wehren aber die Stadt Prahmen im Gebrauch, so mag ein jeder sich anderer Gelegenheit bedienen.

44 Wann

Wann die Brahmen eine Reise mit einer Ladung thun, so wird vor dieselbe Reise vor dem grösssten Brahme 1. Reichthaler 16. Schillinge, vor dem andern 1. Rthlr. vor dem kleinsten 2. Marck, alles nach der auf der Accise verhandenen Ordnung entrichtet, brächte der Brahme eine andere Ladung zurück, so muß davor eben so viel entrichtet werden, ehe nun auch, was der Brahme halben sich gebühret, erleget, wird kein Schiff ausgelassen.

Wer zuerst die Brahme bestellet, der gehet dem andern, der ihn sonst auch brauchen will, vor.

Die Brahmenschüfer und Messer sollen gar nicht gespeiset werden, und sich angeordneter billigen Belohnung begnügen lassen.

Wann Korn oder andere Waaren auszuschiffen verboten, so sollen sie, wie auch sonst alle Wege, damit kein Betrug geschehe, auf daß, was in Sonnen oder Wässern fort gebracht wird, acht haben, und da sie etwas verbotenes, oder einigen Betrug darunter finden, wegnehmen und anmelden.

Unsere Bediente sollen auch dahin sehen, damit auß andern Hafen oder zu Lande in die Schiffe, so schon außershalb Baumes liegen, nicht etwas gebracht werde, würde sie dessen etwas erfahren, oder daß jemand ohn freyaemachet davon lieffe, so sollen sie es alsobald anmelden, und Verordnung erwarten.

Soll kein Schiffer/er sey Frembd oder Einheimisch, wann er hieher kömmt, oder auslegen will, sich unterstehen, binnen den Baum seine Segel los zu haben, würde ein Schiffer da-

C

wieder

wieder handeln/ soll derselbe, woferne kein Schade geschehen,
5. Rthlr. Straffe erlegen/ solte aber durch solche Nachlässigkeit
dem Hafen, oder andern darinn liegenden Schiffen einiger
Schade verursachet werden, so soll der Schiffer nicht allein
den Schaden wieder ersetzen/ sondern auch in 20. Rthlr. Obri-
keitliche Straffe verfallen seyn, und müssen die Lohzen und
Baum-Schliesser frembden Schiffern solches anzeigen, und
deshalb verwarnen.

50.

Ein ieder Schiffer soll bey seiner Zuhausekunft, so bald
er an das Bollwerck kommt, bey Vermeidung ernstlicher
Straffe gehalten seyn, seine Ancker aufzusetzen, wäre es aber
ein frembder Schiffer, sollen die Lohzen denselben darzu anhal-
ten; würde der fremde Schiffer solche Verwarnung nicht an-
nehmen, und es entstünde daraus ein Schade, so soll derselbe
zu Ersetzung des Schadens angehalten und arbitriar gestra-
ffet werden, wie dann auch ein gleiches mit denen Auspassi-
renden Schiffern gehalten werden muß, und woferne die Lo-
hzen einen solchen frembden Schiffer dieserwegen nicht ver-
warnen würden, so müssen diese den etwa verursachten Scha-
den nicht allein ersetzen, sondern auch über dis Arbitrair
gestraffet werden.

51.

Wann es auch die tägliche Erfahrung giebet, daß im
Frühling und Herbst, wann die Zeit zu laden heran nahet,
zum öfftern viele Schlägeren und Schelten entstehet/ ehe und
bevor ein oder ander Schiff an die Brücken kommen kan, ja
woll gar manche Schiffe über 8. Tage mit laden an der Brü-
cke zubringen, und täglich nur 1. oder 2. Lasten einnehmen,
weiln die Befrachtere das Korn nicht beyammen haben/ sol-
cher Gestalt, daß andere Schiffe zu ihren größten Nachtheil
darnach warten müssen, und zur Ungebühr aufgehalten wer-
den/ so soll der Bförtner in solchenfall befugt seyn, einen sol-
chen

chen Schiffer seine Tauen siehren zu lassen, und woferne der Schiffer nicht gehorchen würde, dieselbigen gar zu Kappen, solte bey solcher Gelegenheit sich jemand unterstehen den Pförtner mit Scheltworten oder Schlägen zu tractiren, soll derselbe nach proportion mit 5. oder 10. Reichsthaler gestraffet werden.

52.

Alle Schiffe, so auf der Brücken löschen / es mögen die Waarenrahmen haben/wie sie wollen/sollen selbige binnen 24. Stunden bey 3. Rthlr. Straffe von der Brücken wegzuschaffen gehalten seyn, weiln der Brücken durch solche Verzdgerungen grosser Schade zugefüget wird

53.

Da auch die Schiffs-Jungens, wann sie Pech heiß machen, das Feuer hin und wieder dichte am Bollwerck nach ihrer Gelegenheit anlegen, und sich wenig daran kehren, ob die Pfähle oder Blancken verbrennen, ja zum dfftern ihr Brennholz auf denen Pfählen oder Blancken hauen, so wird allen Schiffern hiemit bey Vermeidung ernstlicher Beabndung an befohlen, ihre Jungens dahin anzuhalten, solche höchst sträffliche Unordnungen gänzlich zu unterlassen, oder der Beabndung zu gewärtigen.

54.

Soll der Gruben-Müller bey Vermeidung 10. Reichsthal. Straffe schuldig und gehalten seyn, wann er das Gras in der Grube mehret, ganz enge Leitern unter das Gewölbe zusetzen, damit keine Unreinigkeit, oder Unraht dem Hafen zum Nachtheil dadurch gespühlet werde.

55.

Es sollen auch diejenigen / so an der Grube wohnen, Ruhe halten, und Brantwein-Brennen, bey ernstlicher Beabndung sich nicht unterstehen, etnigen Unflaht in die Grube zu werffen, oder auch ihre Misthauffen derselben so nahe zu legen,

C 2

gen,

gen, daß der Unflath bey starkem Regen hinein gespühlet, und dem Hasen dadurch Schade zugefüget werde.

56.

Sollen diejenigen, welche mit dem Sandfahren sich ernähren, schuldig und gehalten seyn, an den Orte, wo sie ihren Sand löschten, Jährlich ein jeglicher erliche Böhle Schlams aus zu arbeiten, bey Vermeidung des Sandfahrens.

57.

Da man auch bemercket, daß der hiesige Stad-Fischer in dem Graben außserhalb dem Baum, durch das Rohr Aufziehen den Hasen einen starcken Schaden zugefüget, inmassen biß diese Stunde noch zusehen, daß ein sehr grosser Unrath in dem Grunde gesunken, so wird demselben solche Unordnung bey 30. Rthlr. Straffe verbohten, auch ernstlich angedeutet, denjenigen Unrath, welcher biß dato am Lande in der Koppel lieget, und mit Nord-Osten-Winde und hohen Wasser alles ins Fahr-Wasser getrieben wird, mit dem forderfamsten wegzuschaffen, damit auch dadurch der Hasen nicht unbrauchbar gemacht werden möge.

58.

Da nunmehr wiederum Lokzen angeordnet worden, so sollen selbige schuldig und gehalten seyn, gleich wie vor dem gebräuchlich gewesen, die Pricken an ihren Orten wiederum auszusehen, weiln diese Verrichtung ihnen alleine zukömt, auch an andern Orten solches üblich ist.

59.

So soll auch keinem Schiffer erlaubet seyn innerhalb Baums Licht oder Feuer auf dem Schiffe weder bey Tag noch Nacht zu haben, bey 20. Rthlr. Straffe.

60.

Wo unser Strand-Schreiber, Pfortener oder Baumschlieffer, daß wieder diese Ordnung gehandelt, erführen, und nicht berichten was ihres Amtes, oder solches nicht alsobald anmeldeten, so sollen sie nicht allein mit Entsetzung ihrer Dienste, sondern auch mit anderer harten Straffe, nach befinden beleyet werden.

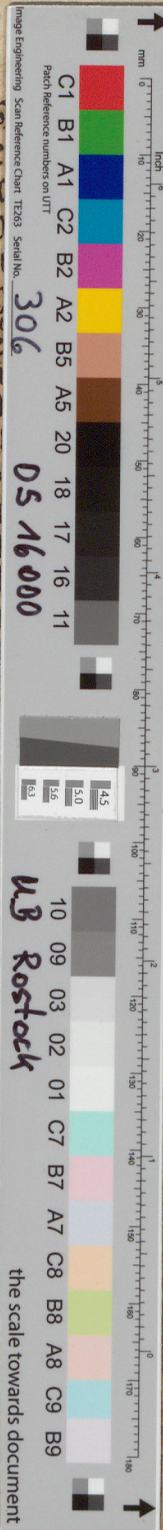
Und damit sich niemand mit der Unwissenheit, entschuldigen möge, so soll diese abermahls Renovirte Strand- und Hasen-Ordnung gedruckt, in der Schiffer-Gesellschaft, wie auch in der Pforte und an denen Wasser-Thören zu jedermanns Nachricht publice affigiret werden. Ita decretum in pleno d. 29. Aug. 1740.



Damit auch allen
alle zum Stadt Hafen ve
Boigt, Bracker, Pa
mit dem von C. E. Nab
zugeeigneten Lohne all
der von frembden; noch
ten, es sey Hering,
wolle, worüber von
etwas fodern oder nehm
dere wieder ihr Gebüh
denen Herren des Gew
weisen offenbahren, be
Befindung bey Entsezt
Bracker in der Bracke
prætext es auch woll
biß auf 1. Marck Lübsch
Last der umgepackten W
da auch die Bracker fi
und den Saack zu sich zu
Kthlr. Straffe untersag
Last 2 fl. zugeleget werde

Alles Theer, ehe
Nacht beym Strande li
geschüret werden, we
verlobren.

Frembder hieselbst
Korn/ oder Waaren, r
gern vor Provision in
schen Handel vor andere



gewehret werde, sollen
rand-Schreiber, Strand-
sezer und Pfortner, sich
instruction gesezeten und
gnügen lassen, und we
hen Schiffern oder Waa
holz, oder was es sonst
differs geklaget worden/
geschehen lassen, daß an
hmen, besondern solches
denen Herren Bürger-
er Gefängniß, oder nach
Dienste, und wird dem
ng zunehmen, unter was
; dagegen ihm der Lohn
/ welcher ihm von jeder
reicht werden soll. Und
igen, die ledige Sonnen
wird ihnen solches bey 1.
legen soll ihnen auf jede

pret wird / soll Tag und
alsdann gewracket und
handelt, hat den Theer

der Gefellen und Manner
e Waaren / so von Bür-
der durch simulirten fal-
et, und auf frembdes ri-
fico